

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 1. Juli 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 2026 erlassen wird**

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 2. September 2026.

§ 77 des Gesetzesbeschlusses sieht vor, dass der Dachverband als Betreiber der Zugangsstelle hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches (im Sinne des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994) und als Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (im Sinne des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes) fungieren.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
VD-394/149-2026
8. Juli 2026

Die Bundesregierung hat am XX. August 2026 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

12. August 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler